

HRRS-Nummer: HRRS 2021 Nr. 765

Bearbeiter: Karsten Gaede/Julia Heß

Zitiervorschlag: HRRS 2021 Nr. 765, Rn. X

BGH 4 StR 130/21 - Beschluss vom 24. Juni 2021

Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung.

§ 143a Abs. 1 StPO

Entscheidungstenor

Die Bestellungen von Rechtsanwalt G. aus H. als Pflichtverteidiger des Angeklagten Ö. und von Rechtsanwältin T. aus H. als Pflichtverteidigerin des Angeklagten P. werden aufgehoben.

Gründe

Das Landgericht hat mit Beschlüssen vom 17. September 2020 Rechtsanwalt G. als Pflichtverteidiger des 1
Angeklagten Ö. und Rechtsanwältin T. als Pflichtverteidigerin des Angeklagten P. bestellt. Die
Pflichtverteidigerbestellungen sind aufzuheben, weil im Revisionsverfahren der Angeklagte Ö. Rechtsanwalt O. aus
E. und der Angeklagte P. Rechtsanwalt Dr. Ha. aus H. als Verteidiger gewählt und diese die Wahl angenommen
haben (§ 143a Abs. 1 Satz 1 StPO).